



Juni 2012

An alle
Mitglieder und Gäste

Information Nr. 03/12

Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,

nun liegt das erste Halbjahr 2012 schon fast hinter uns und viele Menschen freuen sich auf die Sommerferien. Wie Sie unseren Informationen entnehmen konnten, war auch in den letzten sechs Monaten kein Mangel an mehr oder weniger guten Neuigkeiten. Ein Sommerloch ist auch in diesem Jahr nicht zu erwarten. Streitpunkte und Gerichtsurteile werden nicht weniger werden, dafür sind die Interessen der Beteiligten (Politik – Verwaltungen – Verbände – Menschen, die unter den Verhältnissen leiden) viel zu unterschiedlich. Der BABdW wird sich weiterhin bemühen, über die wichtigsten uns betreffenden Fragen und Probleme ausgewogen und verständlich zu berichten.

In eigener Sache

Leider muss in dieser Ausgabe von einem sehr traurigen Ereignis berichtet werden: Am Donnerstag, dem 19. April, verstarb unser Vorstandsmitglied Frau Waltraud Przilutzki aus Bernau in Brandenburg bei Berlin im Zusammenhang mit einer Herzoperation. Wir wussten, dass der Eingriff bevorstand; aber niemand hatte mit dieser erschütternden Nachricht gerechnet. Besonders schlimm ist der Verlust für ihren Sohn Holger, für den sie ihre Zeit und ganze Kraft eingesetzt hat. Frau Przilutzki war seit knapp drei Jahren Mitglied unseres Vorstandes und hat auch dort aktiv an der Gestaltung und Leitung des BABdW mitgewirkt. Wir wissen noch nicht, wie die Lücke, die sie hinterlassen hat, geschlossen werden kann; wir werden gewiss oft an sie denken.

Satzungsänderung - Namensänderung

In unserer Information 07/2011 (www.babdw.de) wurde unter dem Titel „Gesetzentwurf zur Sozialen Teilhabe und zur Änderung des SGB IX und anderer Gesetze“ über den gleichnamigen Entwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen berichtet. Die Autorinnen und Autoren schlagen vor, den Begriff „Behinderung“ durch „Beeinträchtigung“ zu ersetzen. Über die vorgetragene Begründung haben die Teilnehmer der letzten Mitgliederversammlung diskutiert und waren im Anschluss der Meinung, dass dieser Vorschlag nicht nur zum Austausch zweier Begriffe führt. Es wurde beschlossen, während der nächsten Mitgliederversammlung am 13./14. Oktober in Eisenach im Namen des Vereins das letzte Wort „Behinderung“ durch „Beeinträchtigung“ zu ersetzen. Das gleiche gilt für alle Stellen in der Satzung, wo der Begriff „Behinderung“ benutzt wird. Der Vorstand wird entsprechend der gültigen Satzung einen entsprechenden Änderungsvorschlag vorlegen. Vielleicht kann der BABdW mit dieser Initiative ja ein kleines Zeichen setzen.

Barrierefreie Krankenhausversorgung

Im Auftrag der Fachverbände der Behindertenhilfe ist an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten-Herdecke das Projekt „Entwicklung einer Zielvereinbarung zur barrierefreien Krankenhausversorgung von Menschen mit Mehrfachbehinderungen“ (1) durchgeführt worden. Am 20.02.

2012 erhielten wir den Abschlussbericht mit dem Sachstand vom 24. Oktober 2011. Das ganze Werk umfasst 106 Seiten und beschreibt das Projekt selbst, seine Durchführung sowie die Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Hier einige ausgewählte Zitate aus der Analyse der vorhandenen Literatur:

„Insgesamt ergibt sich ... das Bild, dass Krankenhäuser fachlich eher schlecht auf die Behandlung von Menschen mit mehrfacher Behinderung vorbereitet sind.“ (Seite 17)

„Aus der Berufsgruppe der Ärzte und auch aus der Sicht von Menschen mit körperlichen Behinderungen wird auf fehlende Fachkenntnisse im Vorgehen bei Diagnostik, Behandlung (Stockmann 2010), Assessment und Pflegemaßnahmen (Supanic 2008) bei Menschen mit Mehrfachbehinderungen hingewiesen, die sich in Krankenhausbehandlung begeben haben. ..“ (Seite 18)

„Ein Grund für die fehlende Erfahrung und Fachlichkeit des Krankenhauspersonals wird unter anderem darin gesehen, dass geistige Behinderung in der Ausbildung von Ärzten und Pflegepersonal unzureichend berücksichtigt wird. Außerdem wird bemängelt, dass es in Deutschland keine Ausbildung zum Facharzt für Behinderungen gibt (Schmidt 2010).“ (Seite 18)

„Mehrfach und in unterschiedlichen Variationen wird beschrieben, dass die Kommunikation im Krankenhaus auf einem Bild des kompetenten Patienten basiert und Pflegende und Ärzte im Krankenhaus nicht darauf vorbereitet und in der Lage sind, sich auf die Kommunikationsweise der Menschen mit mehrfacher Behinderung einzulassen (Schmidt 2010; Bienstein 2007).“ (Seite 19)

„Hinsichtlich der diagnostischen und therapeutischen Prozesse wird kritisiert, dass die Krankheitsvorgeschichte und die bisherige Behandlung häufig unzureichend erhoben werden, mit der Folge von unnötigen Untersuchungen, Krankenhausüberweisungen und für Patienten und Angehörige nicht nachvollziehbaren Behandlungsbrüchen (Budroni et al. 2006).“ (Seite 21)

„Als eine wichtige Bedingung für eine erfolgreiche Krankenhausbehandlung von Menschen mit Behinderungen wird die Festlegung eines festen Ansprechpartners für den Patienten und die Angehörigen, ..., benannt (Schmidt 2010).“ (Seite 28)

„Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung werden offenbar während eines Krankenhausaufenthaltes ohnehin zum ständigen Vermittler zwischen Krankenhaus und Patienten (Budroni et al. 2006). Darum liegt es auf der Hand, dass Regelungen, welche die frühe Einbindung der Angehörigen in die Planung des Krankenhausaufenthalts vorsehen, deren Verlauf für alle Beteiligten vereinfachen würden (Schmidt 2010).“ (Seite 28)

Diese Zitate aus dem Kapitel „Literaturanalyse“ müssen genügen. Ist es erstaunlich, dass diese Feststellungen aus der wissenschaftlichen Literatur, die uns doch sehr bekannt vorkommen, auch in den Interviews mit den unterschiedlichen Experten bestätigt wurden?

Besonders lesenswert sind insgesamt die Beiträge der befragten Experten – Betroffene, Ärzte, Pflegepersonal, Eltern und auch Leiter von Einrichtungen der Behindertenhilfe – sowie die Schlussfolgerungen und Erfordernisse. Hier werden viele gute und sinnvolle Vorschläge unterbreitet. Es ist nicht notwendig, den Bericht vollständig zu lesen; ein guter roter Faden ist durch das Inhaltsverzeichnis gegeben.

Probleme mit und in der WfbM

In Artikel 27 der Behindertenrechtskonvention (BRK) der UN „Arbeit und Beschäftigung“ heißt es

- je nach Übersetzung etwas unterschiedlich - u. a.:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, ...“

(Offizielle deutsche Übersetzung) (2a)

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inkluisiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, ...“

(Schattenübersetzung von Netzwerk Artikel 3) (2b) - (Unterstreichungen - BABdW)

Im gleichen Artikel wird dann in 11 Unterpunkten beispielhaft aufgeführt, welche Rechte und Maßnahmen zu verwirklichen bzw. zu ergreifen sind, z. B.:

„d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;“ (beide Übersetzungen)

„j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern“ (beide Übersetzungen)

Für mich als Nichtjuristen wird hier nicht mehr und nicht weniger als eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben gefordert.

Andererseits deuten aber u. a. die Formulierungen „ermöglichen“ und „fördern“ darauf hin, dass die BRK hier den Menschen mit Behinderung einen Freiraum für eine eigene Entscheidung darüber zulässt, ob sie nun die gebotenen Möglichkeiten wahrnehmen wollen / können oder nicht. Es wird nicht die Abschaffung der Werkstätten gefordert, wie es in manchen Kommentaren zu lesen ist.

Insgesamt entsteht immer mehr der Eindruck, dass Kommentatoren oder auch Institutionen davon ausgehen, dass mindestens ein erheblicher Prozentsatz der Menschen mit Behinderung mit Hilfe eines persönlichen Budgets oder anderen Unterstützungen aus den WfbM in den ersten Arbeitsmarkt wechseln und dort langfristig bestehen könnten, wenn sie denn nur wollten. Das ist eine Illusion; hier ist denjenigen, die ernsthaft diese Meinung vertreten, zu empfehlen, einmal ein mehrwöchiges Praktikum in einer WfbM zu absolvieren. Außerdem sprechen die zunehmenden Fälle von Burnout durch übermäßigen Stress am Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt eine deutliche Sprache (Siehe auch Information Nr. 06/2011 www.babd.w.de). Wie unter den hier herrschenden Bedingungen mehr als einzelne (geistig) Behinderte hier Fuß fassen und dauerhaft ihren Mann bzw. ihre Frau stehen können sollen, bleibt ein Rätsel.

Im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2012, finden Sie auf den Seiten 7 und 8 in dem Artikel „Die Bedeutung des Artikels 27 BRK für das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben“ von Herrn Prof. em. Dr. Peter Trenk-Hinterberger, Marburg, weitere wichtige Gesichtspunkte.

Über Stress am Arbeitsplatz wird aber nicht nur auf dem „Ersten Arbeitsmarkt“ berichtet; auch im Bereich der WfbM gibt es solche Klagen. Eine Mutter zweier geistig behinderter Töchter berichtete

uns jetzt schriftlich über ihre Eindrücke und machte damit ihren Sorgen Luft. Sie schreibt u. a.:

Liebe Kollegen des ABB,

mir geht das Thema "Werkstatt" und "Leistungsstress" nicht mehr aus dem Kopf. Einige grundsätzliche Anmerkungen zu diesem Thema von mir:

- **Für unsere betreuten Angehörigen ist es wesentlich, tagsüber sinnvoll betreut zu werden.**
- **Ich bin überzeugt, dass der Großteil der Betreuer und Gruppenleiter (in Wohnheim und Werkstatt) in unserem Sinne arbeitet.**
- **Leider ist in den „betreuten Werkstätten“ inzwischen ein unseliger Leistungsdruck eingekehrt, der ein Spiegelbild unserer normalen Arbeitswelt ist.**
- **Aufträge sind zeitnah zu erledigen und es kann kaum auf Befindlichkeiten der Arbeiter /innen Rücksicht genommen werden.**
- **Meine Töchter arbeiten in Gruppen mit Leuten zusammen, die sogar die Hauptschule besucht haben, die kaum / ganz wenig geistig eingeschränkt sind oder wirken, dafür psychische Probleme haben und deshalb nicht auf dem freien Arbeitsmarkt arbeiten können. Meine Töchter werden also gruppenintern auch an diesen Menschen gemessen (in ihrer Arbeitsleistung).**
- **Meine Kinder brauchen keine leistungsgerechte Bezahlung, aber sie brauchen einen friedlichen Tag.**
- **Friedliche Tage können sie auch nicht haben, weil Arbeitsstückzahlen vorgegeben sind, die eingehalten werden müssen, um von der Auftragsfirma einen Folgeauftrag zu bekommen.**

Natürlich gilt diese Darstellung noch lange nicht für alle WfbM. Aber zeigt sich nicht hier ein unheilvoller Trend am Horizont? Oder ist die Lage schon wesentlich häufiger so wie geschildert? Wir sollten darauf achten! Bitte informieren Sie den BABdW!

Die Themen „Werkstatt“ und „Arbeit“ wurden in den Jahren 2011 und 2012 mehrfach unter unterschiedlichen Aspekten aufgegriffen (www.babdw.de):

Nr. 03/2011: Modernisierung und Weiterentwicklung des Werkstattrechts

Nr. 03/2011: Nachteilsausgleiche – Teilhabe am Berufs- und Arbeitsleben

Nr. 06/2011: Stress am Arbeitsplatz

Nr. 01/2012: Arbeitsleben – Modularisierung sowie Arbeitsleben – Versicherung

Nr. 02/2012: Positionspapier „Neue Werkstatt“

Schlimme – nicht hinnehmbare Äußerungen zur WfbM

Herr U. Stiehl schickte uns einige Zitate, die mich einfach erschrecken ließen. Sie sind z. T. für mich ein Zeugnis von Ignoranz, Unverschämtheit und Unkenntnis. (10) Hier nur ein Beispiel:

Kreuzer, Rainer; Geldgierige Wohlfahrt, in; TAZ, 15.07.2011, Berlin

„Die desaströse Bilanz der deutschen Behindertenhilfe lässt sich mit mangelnden Finanzen nicht erklären. Das Geld fließt in Strömen. Es wird allerdings zweckentfremdet eingesetzt. Finanziert wird die Behinderung, nicht deren Überwindung.“

„Die gesamte Branche lebt von der Exklusion. Sie ist für Länder und Kommunen ein teurer Luxus.“

„Noch nicht einmal 1 Prozent ihrer Klienten können die Werkstätten auf den ersten Arbeitsmarkt vermitteln, obwohl dies ihr Auftrag ist. Der gesetzliche Begriff der Eingliederungshilfe wirkt wie ein Hohn. Es ist vielmehr die Ausgliederungshilfe, für die der Staat sein Geld ausgibt.“

„Der dauerhafte Verbleib ... in der WfbM darf sich nicht länger lohnen. Abnehmende Vergütungssätze, hohe Erfolgsprämien für die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt ... könnten motivieren.“

„300 000 Behinderte aus den Werkstätten kann die deutsche Wirtschaft mühelos integrieren.“

Nun sind diese Äußerungen nicht neuesten Datums. Aber: Wie ist mit diesen Veröffentlichungen

grundsätzlich umzugehen? Soll man sich nur ärgern oder Briefe schreiben, demonstrieren oder einfach alles ignorieren? Was können wir? Was ist sinnvoll? Wie ist Ihre Meinung dazu? Schreiben Sie uns was Sie selbst unternehmen können und was wir Ihrer Meinung nach tun sollten!

Kindergeld und Selbstunterhalt

In einer Widerspruchssache war zu klären, ob als Voraussetzung für die Gewährung von Kindergeld nicht nur die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres (heute des 25. Lebensjahres – BABdW) eingetreten sein müsse, sondern auch die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten. Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 09.06.2011, Az.: III R 61/08 Klarheit geschaffen (3a):

Die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, muss nicht vor Vollendung des 27. (25.) Lebensjahres eingetreten sein!

Dieses Urteil ist eine sehr zu begrüßende Klarstellung, hier wird wieder einmal den Auslegungskünsten zu Ungunsten der Betroffenen ein Riegel vorgeschoben.

Zur Erläuterung hier einzelne Zitate aus dem Urteil:

„11 Entgegen der Auffassung des FG setzt § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG nicht voraus, dass neben der Behinderung auch die dadurch bedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt vor Vollendung des 27. Lebensjahres vorliegen muss.

12 Gemäß § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG besteht für ein volljähriges Kind Anspruch auf Kindergeld, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss --wie der Wortlaut eindeutig erkennen lässt ("wegen")-- für die fehlende Fähigkeit zum Selbstunterhalt ursächlich sein. ...

13 a) Die Frage, ob nur die Behinderung oder auch die dadurch bedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt vor Vollendung des 27. Lebensjahres vorgelegen haben muss, wird in Rechtsprechung und Fachschrifttum nicht einheitlich beantwortet.

17 b) Der erkennende Senat schließt sich der herrschenden Meinung an, wonach nur die Behinderung, nicht auch die dadurch bedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze vorgelegen haben muss. ...

18 aa) Der Wortlaut des angefügten zweiten Halbsatzes des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG setzt für die Berücksichtigung des Kindes allein den Eintritt der Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres voraus. Er enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass auch noch andere Voraussetzungen als die eben genannte vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze vorgelegen haben müssen.“

(Unterstreichungen – BABdW)

Die Sätze aus der Urteilsbegründung sind eindeutig und klar; dem ist nichts mehr hinzuzufügen. Lesen Sie auch eine Stellungnahme zu diesem Urteil im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2012 auf den Seiten 40/41.

Der § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) wurde in der April-Information (02/2012) schon in einem anderen Zusammenhang erwähnt. Wegen der Einfachheit hier noch einmal der Link. (3b)

Glatteis auf dem Bahnsteig

Unter dem gleichen Titel wurde in der Information Nr. 01/2012 (www.babd.w.de) über das Urteil Bundesgerichtshofs X ZR 59/11 vom 17. Januar 2012 berichtet, das damals noch nicht im Druck vorlag. Jetzt liegt es vorhanden (4).

Eckpunkte für einen inklusiven Sozialraum

Das Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat am 7. Dezember 2011 ein Papier mit dem Titel „Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum“ verabschiedet und herausgegeben. Nach einigen grundsätzlichen Bemerkungen und einem Rekurs auf die BRK der UN, wird zunächst erklärt, was unter einem „inklusiven Sozialraum“ verstanden wird. Danach werden unter III „Handlungsstrategien zum Auf- und Ausbau eines inklusiven Sozialraums“ vorgestellt. Es lohnt sich, diese 12 Seiten zu lesen. (5)

Hinweis: Der Deutsche Verein hat seinen Sitz in der Michaeliskirchstraße 17/18, 10179 Berlin, Tel.: 030/62980-0.

Nähere Informationen erhalten Sie auf dessen Homepage: www.deutscher-verein.de .

Assistenzpflegebedarf im Krankenhaus

Am 29.02.2012 beantwortete die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundestag Frau Widmann-Mauz zwei Fragen von Dr. Seifert (Linke) nach den Erfahrungen der Bundesregierung mit dem Assistenzpflegebedarfsgesetz von 2009 und speziell nach der Anzahl der Inanspruchnahme und den dadurch entstandenen Kosten. Die Antwort:

„In einem Expertengespräch des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages, 34. Sitzung am 23. März 2011, Ausschussprotokoll 17/34, wurde von den anwesenden Experten mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die praktische Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 Änderungsbedarf aufgezeigt habe. Inbesondere sei die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen, die ihre Pflege durch von ihnen selbst beschäftigte besondere Pflegekräfte organisieren, während eines Aufenthalts in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nicht ausreichend sichergestellt. Eine entsprechende Ausweitung der Assistenzpflege auf stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen bedürfte einer Änderung der bisherigen Rechtslage. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an denkbaren Varianten einer entsprechenden Anpassung.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem quantitativen Ausmaß Menschen mit Behinderungen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, nach Inkrafttreten des Assistenzpflegebedarfsgesetzes entsprechende Assistenzleistungen nach dem Fünften, Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt und in Anspruch genommen haben und welche Mehrkosten damit für die öffentliche Hand verbunden waren.“

Quelle: Plenarprotokoll Nr. 17/161 der 161. Sitzung des Bundestages vom 29.02.2012, (6) Seite 19197, Antworten zu Fragen Nr. 67 und 68, - farbige Unterlegung – BABdW

Es ist schon erstaunlich, dass Experten bei der pflegerischen Versorgung von Personen, die eigene Pflegekräfte beschäftigen, in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Defizite festgestellt haben. Bei Behinderten, die nicht als Arbeitgeber auftreten können, besteht ja nach Ansicht der Regierung dieser Bedarf überhaupt nicht. Man darf gespannt sein, wie die von der Regierung angekündigten Varianten aussehen werden.

Beurteilung von Zahnärzten

„37 Millionen Versicherte können ihre Zahnärzte beurteilen“, so lautete der Titel eine Pressemitteilung vom 24. Februar 2012. Der Untertitel gibt weitere Auskunft: „AOK, Barmer GEK, die Techniker Krankenkasse und das Projekt Weiße Liste starten Online-Befragung“. (7) Was sich dahinter verbirgt können Sie in der Anlage erfahren.

Persönliches Budget nicht nur in den WfbM

Das Bundessozialgericht hat am 30. November 2011 ein wichtiges Urteil (Az.: B 11 AL 7/10 R) bezüglich des Persönlichen Budgets gefällt ([8a](#)): **Seine Gewährung ist nicht daran gebunden, dass der Empfänger in einer WfbM arbeitet.** Allerdings kommt es auch auf die Situation im Einzelfall an. Das BSG hat diese Sache an das Landessozialgericht Schleswig-Holstein zur Klärung weiterer Fragen zurückverwiesen. Unter Punkt 28 der Urteilsbegründung heißt es:

28 Dem PB liegt die Vorstellung zugrunde, dem Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu ermöglichen. ... Der Berechtigte soll - wie ausgeführt - in die Lage versetzt werden, die für ihn notwendigen Leistungen selbst zu bestimmen und sich frei zu verschaffen. ... Dieser Zweck des PB ist bei der Auslegung der jeweiligen Rechtsgrundlage, auf die sich der Leistungsberechtigte stützt, zu berücksichtigen, zumal die in § 17 SGB IX angelegte Verselbständigung zu einer eigenständigen Pauschalleistung verdeutlicht, dass das PB nicht nur als bloße Form der Leistungserbringung zu verstehen ist. ... Bei Vorliegen sachlicher Gründe ist somit die Förderung einer Maßnahme im Ermessenswege auch außerhalb einer anerkannten WfbM möglich, sofern die sonstigen Vorgaben des § 40 SGB IX beachtet werden und im konkreten Fall das Ziel der gesetzlich vorgesehenen Förderung in gleicher Weise erreicht werden kann. Hiervon geht - wie der Erklärung des Bevollmächtigten der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zu entnehmen ist - offenbar auch die BA in ihrer sonstigen Verwaltungspraxis aus.

§ 17 SGB IX finden Sie unter ([8b](#)).

Neue Schwerbehindertenausweise - kostenlos

„Das Bundeskabinett hat am 28. März 2012 eine Änderung der Schwerbehindertenausweis-Verordnung beschlossen. Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Ab dem 01. Januar 2013 wird es möglich sein, den Schwerbehindertenausweis als Plastikkarte auszustellen.“ (Zitiert nach der Pressemitteilung des BMAS vom gleichen Tage.)

Herr Dr. Seifert (Linke) stellte daraufhin die Frage, ob es Vorstellungen oder Beschlüsse der Bundesregierung zu Kosten für die neuen Schwerbehindertenausweise gebe. Frau Dr. Annette Niederfranke (Staatssekretärin im BMAS) gab am 04. April folgende Auskunft:

„Derartige Vorstellungen bzw. Beschlüsse gibt es seitens der Bundesregierung nicht. Nach § 64 Abs. 1 SGB X werden für das Verfahren bei den Behörden nach dem Sozialgesetzbuch keine Gebühren und Auslagen erhoben.“

Das ist eine gute und klare Antwort, hoffentlich bleibt es dabei!

Steuermerkblatt 2011/2012

An dieser Stelle soll noch einmal auf das Steuermerkblatt des bvkm für Familien mit behinderten Kindern ([9a](#)) hingewiesen werden. Es wird wieder auf viele Bestimmungen hingewiesen, mit denen bei Beachtung evtl. Steuern zu sparen sind.

GKV - Versorgungsstrukturgesetz (VStG)

Am 1. Januar 2012 ist wieder ein neues Gesetz in Kraft getreten, das die Versorgung der Menschen verbessern soll, die in Gesetzlichen Krankenkassen versichert sind ([11](#)). Das Gesetz ist in 15 Artikel gegliedert, wobei in den vier ersten die Änderungen der Sozialgesetzbücher IV, V, X und XI aufgelistet sind. Außerdem werden noch einige andere Gesetze und Verordnungen verändert. Auch dieses Gesetz soll natürlich wieder Verbesserungen ohne zusätzliche Kosten für die Versicherten bringen. Wie sich die neuen Bestimmungen in der Realität bewähren, muss natürlich noch abgewartet werden.

Erfreulich ist, dass nach § 32 Abs. 1a SGB V langfristig notwendige Heilmittel wieder für einen längeren Zeitraum genehmigt werden können. Zitat Abs. 1a, erster und dritter Satz:

(1a) Versicherte mit langfristigem Behandlungsbedarf haben die Möglichkeit, sich auf Antrag die

erforderlichen Heilmittel von der Krankenkasse für einen geeigneten Zeitraum genehmigen zu lassen. ... Über die Anträge ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden; ansonsten gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist als erteilt.

Erfreulich ist auch, dass in § 87 Abs. 2i SGB V eine besondere Vergütung für Zahnärzte vorgesehen wurde, die pflegebedürftige oder behinderte Menschen besuchen. Das könnte besonders der Vorbeugung von Zahnerkrankungen dienen.

(2i) Im einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen ist eine zusätzliche Leistung vorzusehen für das erforderliche Aufsuchen von Versicherten, die einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 des Zwölften Buches erhalten und die Zahnarztpraxis aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder Behinderung nicht oder nur mit hohem Aufwand aufsuchen können.

Bedenklich ist, dass die GKV nun auch nach § 11 Abs. 6 zusätzliche Leistungen (Satzungsleistungen) anbieten kann. Nicht jeder kann sie sich leisten; der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen sollte für alle gelten! Hier das Solidaritätsprinzip wieder in Gefahr. Es lässt sich der Gedanke nicht von der Hand weisen, dass nach einiger Zeit zur Kosteneinsparung – möglichst so, dass es nicht viele bemerken und aufregt – Leistungen aus dem Leistungskatalog für alle herausgenommen und als Satzungsleistung angeboten werden.

(6) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung zusätzliche vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossene Leistungen in der fachlich gebotenen Qualität im Bereich der medizinischen Versorgung und Rehabilitation (§§ 23, 40), der künstlichen Befruchtung (§ 27a), der zahnärztlichen Behandlung ohne die Versorgung mit Zahnersatz (§ 28 Absatz 2), bei der Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln (§ 34 Absatz 1 Satz 1), mit Heilmitteln (§ 32) und Hilfsmitteln (§ 33), im Bereich der häuslichen Krankenpflege (§ 37) und der Haushaltshilfe (§ 38) sowie Leistungen von nicht zugelassenen Leistungserbringern vorsehen.

Lesen Sie auch dazu einen Artikel im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1, 03/2012, Seiten 12 bis 14.

Zusatzbeitrag für die Krankenkasse auch für Empfänger der Grundsicherung?

Am 15.11.2011 urteilte das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Az.: L 11 KR 3607/10) in einem strittigen Fall, dass die von der Krankenkasse geforderten 8 € Zusatzbeitrag monatlich auch von Empfängern der Grundsicherung zu zahlen seien (12). Welche Möglichkeiten hat nun der Versicherte? Er kann kurzfristig zu einer Kasse wechseln, die keinen Zusatzbeitrag erhebt. Andererseits ist aber der Sozialhilfeträger nach § 42 Nr.4 SGB XII in Verbindung mit § 32 Abs. 4 SGB XII verpflichtet, diesen Zusatzbeitrag zu bezahlen.

Fazit: Es ist also sinnvoller, den Widerspruch gegen den Sozialhilfeträger zu richten, wenn der nicht zu zahlen bereit ist, als gegen die Krankenkasse zu klagen.

Auch zu diesem Problem finden Sie einen Artikel im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1, März 2012 auf den Seiten 17/18.

Neue Rundfunk- und Fernsehgebühren ab 1. Januar 2013

Nachdem der Landtag von Schleswig-Holstein als letzter dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt hat, wird er am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die wichtigste Änderung ist wohl die Abkehr vom bisherigen System – eine Gebühr pro Gerät – zu der Bestimmung, dass für jede Wohnung oder Betriebsstätte einmal die Gebühr bezahlt werden muss, ob entsprechende Geräte vorhanden sind oder nicht. Deshalb gibt es auch rechtliche Bedenken. Auch die Gebührenbefreiung für Menschen mit Behinderung ändert sich. ARD, ZDF und Deutschlandradio haben eine entsprechende Information herausgegeben (13a). In den „Wirtschaftsthemen“ finden Sie einzelne Kommentare und rechtliche Bedenken (13b).

Schwangerschaftsabbruch - Spätabtreibung

Peter Singers Thesen haben sich noch nicht erledigt oder sind gar tot - im Gegenteil! In den BeB-Informationen Nr. 46, April 2012, erschien auf den Seiten 10 und 11 ein Artikel unter dem Titel „Das Dilemma der späten Schwangerschaftsabbrüche“. Da der Vorstand des BABdW gerade vor wenigen Wochen „Standpunkte“ (www.babdw.de) zu ethischen Fragen veröffentlicht hat, soll hier nur auf diesen Artikel hingewiesen werden. Zu diesem Artikel gehört der Hinweis auf einen Aufsatz zweier Wissenschaftler, die unter bestimmten Umständen für Tötung von Neugeborenen eintreten:

Anfang März 2012 macht ein Aufsatz zweier Wissenschaftler im renommierten internationalen Journal of Medical Ethics (14) auf sich aufmerksam, in dem sie die Auffassung vertreten, dass unter bestimmten Umständen Neugeborene nach der Geburt getötet werden können. Ganz nach den Vorstellungen Peter Singers wird hier die „nachgeburtliche“ Abtreibung empfohlen - eine originelle Formulierung für das, was man einst "Kindereuthanasie" nannte. Da weder der Foetus noch das Neugeborene denselben moralischen Status hätten wie eine aktuelle Person, könne man sie auch "verwerfen". Dass sie „potentiell“ Person sind, ist moralisch irrelevant - so die These der Autoren.

Informationen des LVEB

Gern weisen wir wieder auf die Frühjahrsinformationen des LVEB hin (15). Sie sind wie immer sehr informativ und lesenswert. Besuchen Sie auch die Homepage des Landesverbandes www.lveb-nrw.de, dort können Sie außer der Info weitere andere wichtige Dinge finden.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- [\(1\)](#) Bericht über das Projekt der UNI Witten-Herdecke, 106 Seiten
- [\(2a\)](#) UN-BRK, offizielle Übersetzung, 40 Seiten
- [\(2b\)](#) UN-BRK, Schattenübersetzung, 39 Seiten
- [\(3a\)](#) Urteil des Bundesfinanzhofs vom 09.06.2011, 5 Seiten
- [\(3b\)](#) § 32 EStG, 2 Seiten
- [\(4\)](#) Urteil des BGH vom 17.01.12, 9 Seiten
- [\(5\)](#) Eckpunkte des Deutschen Vereins, 12 Seiten
- [\(6\)](#) Plenarprotokoll Nr. 17/161, 84 Seiten
- [\(7\)](#) Pressemitteilung der AOK u. a., 4 Seiten
- [\(8a\)](#) Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.11.11, 7 Seiten
- [\(8b\)](#) § 17 SGB IX, 1 Seite
- [\(9\)](#) Steuermerkblatt des bvkm, 4 Seiten
- [\(10\)](#) Schlimme Äußerungen, 2 Seiten
- [\(11\)](#) GKV – Versorgungsstrukturgesetz - BGBl. 2011 Teil I Nr. 70
- [\(12\)](#) Urteil des LSG Baden-Württemberg, 4 Seiten
- [\(13a\)](#) Liste von ARD u. a., 1 Seite
- [\(13b\)](#) Kommentare und Bedenken zur Gebührenerhöhung, 2 Seiten
- [\(14\)](#) Journal of Medical Ethics - „After-birth abortion: why should the baby live?“
- [\(15\)](#) Info des LVEB, 14 Seiten

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Um eine unnötige Belastung Ihrer elektronischen Briefkästen zu vermeiden, schicken wir die Anlagen nicht mehr als Mail-Anhang mit, der, wenn er zu groß wird, von manchen Providern auch nicht akzeptiert wird.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich trotzdem gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00